

Informationen zur Lese-Rechtschreib-Störung

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

für eine zeitnahe Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz an unserer Schule bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- Stellen Sie frühzeitig einen schriftlichen **Antrag** auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz an unserer Schule.
- Fügen Sie dem Antrag entsprechende **Unterlagen** über die Lese-Rechtschreib-Störung in **Kopie** bei. Dazu gehören insbesondere:
 - die neueste schulpsychologische Stellungnahme
 - das neueste fachärztliche Gutachten/Zeugnis (falls vorhanden)
 - den Bescheid der vorherigen Schule (falls vorhanden)
 - das letzte Abschlusszeugnis bzw. Zeugnis
 - die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 1 und 2
 - das Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4
 - eine aktuelle Schriftprobe eines frei geschriebenen Textes (z. B. Kurzinfo über den Ausbildungsberuf bzw. den Ausbildungsbetrieb; ein Ferienerlebnis; ein Übungsaufsatz oder Ähnliches)
- Die Schulleitung gibt normalerweise eine neue **schulpsychologische Stellungnahme** bei der zuständigen Schulpsychologin in Auftrag.
- Solange die **Unterlagen** nicht **komplett** vorliegen, kann die Schulpsychologin keine schulpsychologische Stellungnahme anfertigen und folglich kann schulisch kein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt werden.
- Die aufgeführten **Maßnahmen** der schulpsychologischen Stellungnahme sind eine Empfehlung. Die Schulleitung legt die endgültigen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz fest.
- In einem schriftlichen **Bescheid** werden Ihnen die Maßnahmen durch die Schulleitung mitgeteilt. Eine Änderung des Bescheids ist möglich, wenn sich die Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben verbessern.
- Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (z. B. Zeitzuschlag von 25 %) stehen nicht im **Zeugnis**. Die gewährten Maßnahmen des Notenschutzes (z. B. Rechtschreibleistungen nicht gewertet) werden im Zeugnis vermerkt.
- Innerhalb der 1. Schulwoche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres kann ein **Verzicht auf Notenschutz** schriftlich beantragt werden. Mit dem Verzicht entfällt die Zeugnisbemerkung. Leistungen von abgelegten Fächern aus früheren Jahrgangsstufen, die ins Zeugnis übernommen werden, müssen weiterhin mit einer Zeugnisbemerkung versehen sein.
- Für die anstehenden **Prüfungen** bei der zuständigen Stelle (z. B. IHK, HWK) müssen Sie dort rechtzeitig einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz stellen.
- Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Beratungslehrkraft, Herrn StD Thiem, Raum 157; Telefon: 09771 63638-157; E-Mail: juergen.thiem@bsnes.de.